

Aktuelle Satzung

„Euskirchener Tafel e.V.“

Vorbemerkung:

Werden im nachfolgenden Text sprachlich vereinfachte Bezeichnungen wie „Vorsitzender“ oder „Schriftführer“ usw. verwendet, beziehen sich diese auf Frauen, Männer und Diverse in gleicher Weise.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Euskirchener Tafel e.V.“. Er ist im Vereinsregister unter der Nummer 11139 eingetragen. Der Verein hat seinen Sitz in Euskirchen. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziel

Der Verein verfolgt unmittelbar und ausschließlich mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Das primäre Ziel aller Tafeln in Deutschland, also auch von diesem Verein, lautet:
Lebensmittel retten. Menschen helfen.

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch das Sammeln von nicht mehr benötigten, aber dennoch verwendungsfähigen, Nahrungsmitteln und anderen Gegenstände des unmittelbaren persönlichen Gebrauchs. Lebensmittelspenden von Personen und Firmen werden ebenso entgegengenommen. Diese gesammelten oder gespendeten Lebensmittel werden an sozial benachteiligte Personen abgegeben, wenn diese entsprechende Nachweise, wie z.B. Einkommensnachweise vom Jobcenter, erbringen.

Um den Satzungszweck zu verwirklichen spricht der Verein unmittelbar natürliche Personen, Institutionen und juristische Personen an. Der Verein leistet dazu auch Öffentlichkeitsarbeit. Ziel der Öffentlichkeitsarbeit ist es, Mitbürger, auch jugendliche und ausländische Mitbürger, für ihre Verantwortung gegenüber sozial Benachteiligten zu sensibilisieren. Der Verein gliedert seine Arbeit in das Netz der Hilfsprogramme für sozial Benachteiligte ein und leistet, gemeinsam mit anderen und in Abstimmung mit der Tafel Deutschland, den Betroffenen Hilfestellung, zu einem Leben in Eigenverantwortung.

§ 3 Eintritt von Mitgliedern

Mitglied des Vereins kann werden, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

Die Mitgliedschaft unterscheidet sich in Mitglieder und Fördermitglieder. Die Mitglieder bringen Zeit und Arbeitskraft zur Erfüllung der Vereinsziele ein. Fördermitglieder unterstützen den Verein ausschließlich durch Mitgliedsbeiträge, ggf. Spenden oder sonstige Unterstützungen.

Die Mitglieder, die aufgrund gesundheitlicher Beeinträchtigungen oder aus Altersgründen aus dem Mitarbeiterkreis ausscheiden, können auf Antrag und mit Zustimmung des Vorstandes weiterhin den Verein als Fördermitglied unterstützen.

§ 4 Austritt von Mitgliedern

Ein Mitglied kann jederzeit durch schriftliche oder digital abgegebene Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes aus dem Verein „Euskirchener Tafel e.V.“ austreten.

§ 5 Ausschluss von Mitgliedern

Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es die Interessen des Vereins verletzt, keine Zeit mehr für den Verein aufwendet oder sonstige Gründe vorliegen. Einen Ausschlussantrag kann ein Mitglied oder ein Vorstandsmitglied schriftlich beim Vorstand stellen. Der Vorstand kann über ein Ruhen der Mitgliedschaft entscheiden oder über den Ausschluss des Mitgliedes.

§ 6 Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

1. dem Vorsitzenden
2. zwei stellvertretende Vorsitzende
3. dem Geschäftsführer
4. dem Kassierer
5. dem Schriftführer

Der Vorsitzende wird durch einem der stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Der Geschäftsführer wird von einem der stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Der Kassierer und der Schriftführer vertreten sich gegenseitig. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt, sie bleiben im Amt bis zu einer Neuwahl. Hierbei stehen in geraden Jahren die Ämter des Vorsitzenden, des Geschäftsführer, eines stellvertretenden Vorsitzenden, des Kassierers und des weiblichen Beirates, in ungeraden Jahren die eines stellvertretenden Vorsitzenden, des Schriftführers sowie des männlichen Beirates zur Wahl. Gewählt ist, wer die meisten gültigen Stimmen der anwesenden ordentlichen Mitglieder der Mitgliederversammlung erhält.

Alle Wahlen werden grundsätzlich in geheimen Wahlen durchgeführt.

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Er führt die Geschäfte des Vereins. Ihm obliegen die Verwaltung des Vereinsvermögens, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse sowie die Erstellung der Jahresabschlussrechnung. Über in Vorstandssitzungen gefasste Beschlüsse sind Niederschriften anzufertigen.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens vier Personen des Vorstandes anwesend sind.

Bei Abstimmungen sind der Vorstand und die Beiräte stimmberechtigt.

Bei Pattsituationen in Abstimmungen hat der Vorsitzende eine zweite Stimme und kann dadurch einen Beschluss herbeiführen.

Die Mitglieder des Vorstandes sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.

Der Vorstand ist ermächtigt, redaktionelle Änderungen dieser Satzung selbst vorzunehmen. Dies gilt auch für solche Änderungen, die aufgrund von Vorgaben von Gerichten oder Behörden erforderlich werden. Die Mitgliederversammlung ist über diese Änderungen zu informieren.

Im Falle des Ausscheidens eines Vorstandsmitglieds oder eines Beirates wird der Vorstand für die restliche Amtszeit ein Ersatzmitglied bestellen. Dies gilt auch bei längerer Krankheit / Abwesenheit für den Zeitraum der jeweiligen Abwesenheit.

§ 7 Geschäftsführer

Der Geschäftsführer ist für die tägliche Arbeit in der Basis, in Abstimmung mit den Vorsitzenden, zuständig. Zudem obliegt ihm die Lagerverwaltung. Er ist, mit den Vorsitzenden, Ansprechpartner für externe Personen, wie z.B. Foodsharing, denen Lebensmittel weitergegeben werden. Zudem ist er zentraler Ansprechpartner in der Basis und koordiniert die Waren und Produkte, die bei der Ausgabe an sozial benachteiligte Personen ausgegeben werden.

§ 8 Beirat

Der Beirat unterstützt die Arbeit des Vorstandes mit Rat und Fachwissen aus der täglichen Arbeit. Der Beirat nimmt an Vorstandssitzungen mit beratender Stimme teil, bei Abstimmungen sind die Beiräte stimmberechtigt. Er besteht aus je einem weiblichen und männlichen Mitarbeiter des Vereins und wird für die Dauer von zwei Jahren in der Mitgliederversammlung gewählt, sie verbleiben in Ihrem Amt bis zu einer Neuwahl. Der Beirat wird aus der Mitte der Mitglieder gewählt.

§ 9 Ombudspersonen

Die Ombudspersonen werden durch die Mitgliederversammlung gewählt. Diese sind für die Erfüllung der Aufgaben laut dem Hinweisgeberschutzgesetz zuständig.

§ 10 Kassenprüfung

Zur Durchführung der jährlichen Kassenprüfung sind zwei Kassenprüfer aus der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren zu wählen. Sie sind verpflichtet, die Kasse jährlich zu prüfen. Die Prüfung hat das Bar- und Bankvermögen des Vereins, die Vollständigkeit und Vollständigkeit der Belege, die transparente und nachvollziehbare Buchführung zum Inhalt. Das Prüfungsergebnis ist während der ordentlichen

Mitgliederversammlung darzustellen.

§ 11 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus den Mitgliedern. Die Mitgliederversammlung soll jährlich bis zum 30. Juni stattfinden. Außerordentliche Mitgliederversammlungen finden statt, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist, oder wenn die Einberufung einer derartigen Versammlung von mindestens einem Fünftel der Mitglieder schriftlich gefordert wird. Fördermitglieder werden grundsätzlich als Gäste hinzu geladen. Sie sind jedoch nicht stimmberechtigt.

Ablauf der Mitgliederversammlung:

1. Bericht des Vorsitzenden
2. Bericht des Kassierers
3. Entgegennahme des Prüfberichtes der Kassenprüfer
4. Erteilung der Entlastung des Vorstandes
5. Wahl des Vorstandes
6. Wahl des Beirates
7. Wahl der Kassenprüfer
8. Wahl der Ombudspersonen

§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlung

Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand durch einen einfachen Brief, per E-Mail, per Textnachricht (SMS) oder per Chatprogramm (z.B. Signal o.ä.) einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung mitzuteilen. Die Einberufungsfrist beträgt vier Wochen (Datum des Poststempels oder Absende Datum der digitalen Nachricht).

Eine Einladung gilt als zugegangen, wenn diese an die zuletzt vom Mitglied genannte Adresse, Mailadresse oder Mobilfunknummer versandt wurde.

Anträge sind bis spätestens 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung einzureichen.

In Zeiten, in denen keine Präsenzveranstaltungen möglich sind, z.B. bei einer Pandemie, kann die Mitgliederversammlung in hybrider oder rein virtueller Form abgehalten werden.

§ 13 Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.

§ 14 Ablauf von Mitgliederversammlungen

Die Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem der stellvertretenden Vorsitzenden, geleitet. Sind alle drei verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert und ergänzt werden. Über die Annahme von Beschlussänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

Zu Satzungsänderungen, zur Änderung des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins sind Mehrheiten von drei Viertel der abgegebenen Stimmen erforderlich. Abstimmungen werden grundsätzlich offen durch Handheben vorgenommen. Ein Antrag auf Vornahme einer geheimen Abstimmung bedarf der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Enthaltung und ungültige Stimmen zählen bei der Auszählung nicht mit.

Die gefassten Beschlüsse sind für den Vorstand und die Mitglieder bindend. Beschlüsse sind unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses in einer Niederschrift festzuhalten, die Niederschrift ist von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterschreiben.

Einwände gegen das Protokoll oder gegen Beschlüsse sind innerhalb eines Monats zugelassen. Danach gilt das Protokoll als genehmigt und ist nicht mehr anfechtbar.

§ 15 Sicherung des sozialen und mildtätigen Zweckes

1. Mitglieder des Vereins haben Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen und Aufwendungen. Diese sind innerhalb von 1 Monat nach entstehen bei dem Vorstand anzumelden.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung, begünstigt werden. Die Verwaltungsausgaben sind niedrig zu halten.
3. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig. Einzelnen Mitgliedern oder einzelnen Vorständen kann eine angemessene Ehrenamtspauschale gewährt werden, wenn dies der Vorstand beschließt
4. Zur Gewährleistung der Tätigkeit des Vereins kann notwendiges Personal für Verwaltungsaufgaben und die Bildungstätigkeit angestellt werden, wenn der Umfang der Tätigkeit dies erforderlich macht.
5. Die Tätigkeit ist auf die ausschließende und unmittelbare Erfüllung der Zwecke nach § 2 der Satzung gerichtet. Der Verein hat den Nachweis darüber, durch ordnungsgemäße Buchführung zu erbringen.
6. Ein Mitgliedsbeitrag für Mitglieder wird nicht erhoben. Dies gilt nicht für Fördermitglieder da Sie durch ihre Beiträge den Verein fördern.

Im Falle der Auflösung des Vereins sind der Vorsitzende des Vorstands und seine Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Euskirchen, die es unmittelbar und ausschließlich für mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wird.

§ 16 Datenschutz

Die Mitglieder sind verpflichtet, Änderungen ihrer personenbezogenen Daten, wie z.B. Adresse, Mailadresse, Mobilfunknummer, zeitnah dem Vorstand des Vereins mitzuteilen. Der Verein erhebt, verarbeitet und nutzt von seinen Mitgliedern die folgenden personenbezogenen Daten. Name, Vorname, Geburtsdatum, Anschrift, Funktion, Kontaktdaten (Mobil-)Telefonnummer und E-Mail-Adresse) sowie vereinsbezogene Daten (Eintritt, Ehrungen). Diese Daten werden mit Hilfe von Personal Computern bzw. Datenverarbeitungsanlagen (EDV) gespeichert und ausschließlich vereinsbezogen genutzt. Die Daten werden dabei durch die erforderlichen Maßnahmen vor der Kenntnisnahme Dritter geschützt. Durch ihre Mitgliedschaft und Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder dieser Nutzung zu.

Euskirchen, 22.05.2019


Walter Feckinghaus
Vorsitzende


Michael Neumann
Schriftführer

Stand: Beschluss der Mitgliederversammlung vom 22.05.2024